

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Susann Koppelt (SB Biotopschutz – Südl. Teil des Landkreises)

Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde Landkreis Görlitz

Sitz: Georgewitzer Str. 52, 02708 Löbau

Postanschrift: PF 30 01 52, 02806 Görlitz

Telefon: 03581 663 - 3125

E-Mail: Susann.Koppelt@kreis-gr.de,

01.03.2023, Löbau, ISS/LfULG



Gliederung



1. Begriffsbestimmung
2. Der gesetzliche Biotopschutz / Der gesetzliche Artenschutz
3. Geschützte Biotope im Offenland (Beispiele)

4. Was tun, wenn ich betroffen bin?
5. Naturschutzgerechte Landwirtschaft
 - Beispielfälle
 - Förderung
 - Landschaftselemente
 - Brutplatzmeldeverfahren

1. Begriffsbestimmung



Dauergrünland nach GAP-Strategieplanverordnung: Artikel 4, Abs. 3 c)
Verordnung (EU) Nr. 2021/2115

„Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen als „Dauergrünland“ bezeichnet) sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — Flächen, die seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen neu gesät wurden.

Quelle: https://lr.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/3650826_3651462_3610869_3613299

1. Begriffsbestimmung



Grünland unterschiedlichster Ausprägung:

- Ökologie und Biologie, Botanische Artenzusammensetzung
- Nutzungsform:
 - Dauergrünland,
Wechselgrünland, Wechselwirtschaft,
Grünlandbrache
- Nutzungsintensität:
 - Intensivgrünland (Wirtschaftsgrünland),
Extensivgrünland

1. Begriffsbestimmung



- Grünland
- Offenland
- Halboffenland
- ... und in Verbindung stehende benachbarte Lebensräume

2. Der gesetzliche Biotopschutz/ Der gesetzliche Artenschutz



- § 30 BNatSchG
- § 21 SächsNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope führen können, verboten.

- § 44 BNatSchG
 - (1) und (3): Schutz Tiere einschl. Lebensstätten
- § 39 BNatSchG
 - (5): Sperrzeit Gehölze und Röhrichte zw. 01.03. bis zum 30.09.

3. Geschützte Biotope Offenland

- Nasswiesen und wechselfeuchte bis feuchte Wiesen



Sumpfdotterblume



Schlangenknoeterich

3. Geschützte Biotope Offenland

- Nasswiesen und wechselfeuchte bis feuchte Wiesen



Knabenkraut

3. Geschützte Biotope Offenland

- Nasswiesen und wechselfeuchte bis feuchte Wiesen



Sumpf-Vergissmeinnicht



Flatterbinse

3. Geschützte Biotope Offenland



- Nasswiesen und wechselfeuchte bis feuchte Wiesen

Merkmale:

- auf nassen bis (wechsel-)feuchten Standorten, ab 300 m²
- bei Vorhandensein einer Art nicht automatisch Nasswiese; es können auch Arten fehlen (Orchideen) und es handelt sich trotzdem um eine Nasswiese
- Kombination der Arten und Merkmale und die Größe sind ausschlaggebend

3. Geschützte Biotope Offenland

- Feuchte Staudenfluren und Sumpfstaudenfluren



Kohlkratzdistel

3. Geschützte Biotope Offenland

- Feuchte Staudenfluren und Sumpfstaudenfluren



Gilbweiderich

3. Geschützte Biotope Offenland

- Feuchte Staudenfluren und Sumpfstaudenfluren



3. Geschützte Biotope Offenland



- Feuchte Staudenfluren und Sumpfstaudenfluren

Merkmale:

- auf nassen bis (wechsel-)feuchten Standorten
- Dominanz mehrjähriger krautiger Pflanzen
- in der Regel nicht mehr bzw. kaum genutzte Vegetationsbestände
- meist Randlage zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

3. Geschützte Biotope Offenland

- Moore, Sümpfe, Röhrichte



Waldsimse

3. Geschützte Biotope Offenland

- Moore, Sümpfe, Röhrichte



3. Geschützte Biotope Offenland

- Moore, Sümpfe, Röhrichte



3. Geschützte Biotope Offenland



- Moore, Sümpfe, Röhrichte

Merkmale:

- auf nassen bis (wechsel-)feuchten Standorten
- Dominanz Binsen, Wald-Simsen, Seggen oder Schachtelhalmen
- Dominanz hochwüchsiger Röhrichtarten (Schilf, Rohrglanzgras etc.)
- in der Regel nicht mehr bzw. kaum genutzte Vegetationsbestände
- innerhalb und in Randlage zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

3. Geschützte Biotope Offenland

- Trockenrasen, magere Frischwiesen, Trockengebüsche



3. Geschützte Biotope Offenland

- Trockenrasen, magere Frischwiesen, Trockengebüsche



Pechnelke

3. Geschützte Biotope Offenland

- Trockenrasen, magere Frischwiesen, Trockengebüsche



Trespen

3. Geschützte Biotope Offenland

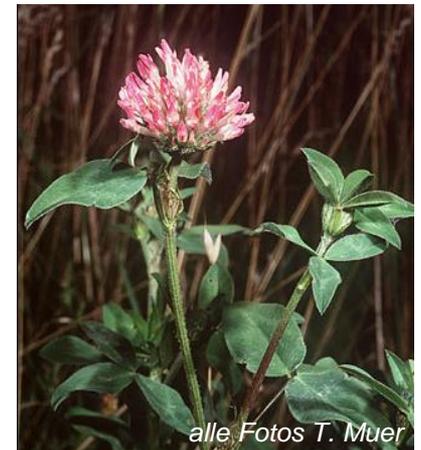
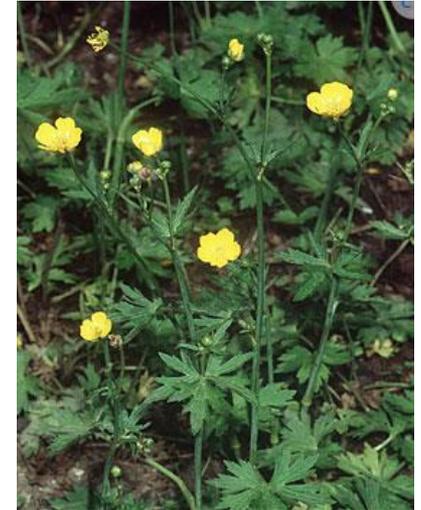
- Trockenrasen, magere Frischwiesen, Trockengebüsche



Witwenblume

3. Geschützte Biotope Offenland

- Trockenrasen, magere Frischwiesen, Trockengebüsche



alle Fotos T. Muer

3. Geschützte Biotope Offenland



- Trockenrasen, magere Frischwiesen, Trockengebüsche

Merkmale:

- auf frischen bis trockenen Standorten
- Dominanz von Kräutern, keine Dominanz von Obergräsern
- schwachwüchsige Vegetation auf flachgründigen od. mageren Boden
- in der Regel wenig genutzte Vegetationsbestände oder in Randlage zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- magere Frischwiese = landwirtschaftliche Nutzfläche (Dauergrünland)

3. Geschützte Biotope Offenland



- Gewässer, Gehölze
 - in / an der landwirtschaftlichen Nutzfläche
 - naturnahes Fließgewässer/Stillgewässer
 - Verlandungsvegetation/Gehölzsaum
 - höhlenreiche Einzelgehölze
 - Steinrücken
 - Lesesteinhaufen

3. Geschützte Biotope Offenland

- Gewässer, Gehölze, Röhricht



Gewässer, Gehölze mit hohem naturschutzfachlichem Wert

3. Geschützte Biotope Offenland

- Gewässer, Gehölze, Röhricht



Gräben/Bäche bei Hohendubrau, Kollm., Glossen, Neuzelle(BB)

Gewässer, Gehölze mit mittlerem naturschutzfachlichem Wert

3. Geschützte Biotope Offenland

- Gehölze, höhlenreiche Einzelgehölze



3. Geschützte Biotope Offenland

- Gehölze, Steinrücken, Lesesteinhaufen



4. Was tun, wenn ich betroffen bin?



Informieren / Kontaktsuche

... bevor etwas Verbotenes nach Naturschutzgesetz passiert

- Geoportal Landkreis Görlitz (www.gis-lkgr.de)
- UNB
- C1-Berater, Naturschutzqualifizierer
- LfULG (Löbau, Kamenz)
- Naturschutzbeauftragte/-helfer
- Landschaftspflegeverband (LPV)

4. Was tun, wenn ich betroffen bin?

Anpassung der Bewirtschaftung

- Anpassung von Nutzungszeitpunkten (je nach Zielart/Biototyp)
- Verminderte Schnitthäufigkeit in best. (Rand-)Bereichen -> Nutzungspausen
- Anpassung Besatzdichte bei Beweidung
- Keine oder eingeschränkte (N-) Düngergabe
- Mulchen nicht erwünscht
- Standortangepasste Technik
- Kein Abschleppen und Walzen (ab z.B. 15.03.)
- Ggf. Auskoppeln, Brachestreifen/Bracheinseln



4. Was tun, wenn ich betroffen bin?



Rechte und Pflichten

- Handelt es sich bei der Nutzungseinschränkung um eine Enteignung?
 - nein, Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei UNB
- Naturschutzgesetz = Spezialgesetz
(steht über allen anderen Gesetzlichen Regelungen)
- Privilegierung der Landwirtschaft
 - § 30 Abs. 5 BNatSchG: im Einzelfall Aussetzen von Biotopschutzverboten

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge



§ 30 BNatSchG/
§ 21 SächsNatSchG
(Biotopschutz)

§ 44 BNatSchG
(Artenschutz)

Landschaftselement

- Fällungen bei der UNB anzeigen
- „maßvoller“ Lichtraumschnitt
- Argument der Verkehrssicherung fragwürdig
- Maßnahmen an Gehölzen nur zwischen 01.10. und 28.02.

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge



§ 39 BNatSchG
(Sperrzeit)

§ 44 BNatSchG
(Artenschutz)

§ 30 BNatSchG/
§ 21 SächsNatSchG
(Biotopschutz)

§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG
(Gewässerrandstreifen-
Verbot Gehölzentnahme)

- Verzicht von Gehölzmaßnahmen zw. 01.03. und 30.09.
- Lichtraumschnitt und Argument der Verkehrssicherung fragwürdig

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge



§ 30 BNatSchG/
§ 21 SächsNatSchG
(Biotopschutz)

§ 39 BNatSchG
(Sperrzeit)

§ 44 BNatSchG
(Artenschutz)

Landschaftselement

5. Naturschutzgerechte Landwirtschaft

Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge



§ 30 BNatSchG/
§ 21 SächsNatSchG
(Biotopschutz)

§ 39 BNatSchG
(Sperrzeit)

§ 44 BNatSchG
(Artenschutz)

Landschaftselement

- „maßvolle“ Gewässerunterhaltung (GU) anstreben
- GU mit erheblichem Umfang - Anzeige UNB
- Arbeiten abschnittsweise, einseitig, wechselseitig & bedarfsorientiert
- Verbot Röhrichtbeseitigung zw. 01.03. und 30.09.
- Angepasste Technik verwenden (keine Fräse, Schnitthöhe)
- Keine Ablagerung des Räumguts am Rand des Fließgewässers

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge



§ 30 BNatSchG/
§ 21 SächsNatSchG
(Biotopschutz)

§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG
(Gewässerrandstreifen-
Verbot Gehölzentnahme)

- „maßvolle“ Gewässerunterhaltung (GU) anstreben
- GU mit erheblichem Umfang - Anzeige UNB und UWB (i.V.m. Gewässerschau)
- tote und subvitale Bäume Teil gesetzlich geschützten Biotops
- Lichtraumschnitt und Argument der Verkehrssicherung fragwürdig
- Prallufer ingenieurbologisch sichern (Weidenpflöcke)

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung



- Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge
- Förderung
- Landschaftselemente
- Brutplatzmeldeverfahren
- Biber

5. Naturschutzgerechte Landwirtschaft



Förderung

- Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)«
Grundlage ist Feldblockreferenz und Fachkulissee; **C.1-Berater**/UNB, Korrekturpunktverfahren
- Förderrichtlinie »Natürliches Erbe (FRL NE/2023)«
voraussichtlich ab II./III. Quartal 2023
kurzzeitige und investive arten-und biotopangepasste Maßnahmen mit der Absicht der Biotopgestaltung/Habitatverbesserung/Biotopverbund; **Betriebsplan Natur** mit C.1-Berater
- Artenhilfssofortmaßnahmen (FABio)
i.d.R. von UNB initiiert, nur für bestimmte Zielarten/-Biotoptypen zulässig
- simul⁺Mitmachfonds
Ideenwettbewerb für gemeinschaftliche und innovative Ansätze;
Verbesserung Lebensqualität und Beitrag einer nachhaltigen/regionalen Strukturentwicklung

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung



Landschaftselemente

- ab 2023 keine Änderungen - aus „CC“ wird „Konditionalität“
- Biotopflächen als beihilfefähige Landschaftselemente
 - Hecken oder Knicks
 - Baumreihen
 - Feldgehölze
 - Feuchtgebiete (z.B. Sümpfe, ggf. auch temporäre Kleingewässer)
 - Einzelbäume
 - Felldraine
 - Trocken-und Natursteinmauern
 - Lesesteinwälle
 - Fels-und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen
 - Terrassen

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Brutplatzmeldeverfahren

- Verfahren zur Mitteilung von Gefährdungen geschützter Arten auf Landwirtschaftsflächen an den Bewirtschafter

- UNB (§ 44 BNatSchG)
- Naturschutzhelfer
- Vogelschutzwarte Neschwitz

- Meldeformular (bei AuK):

- Landwirt
- LfULG/ISS
- UNB

- Kooperation (o. AuK):

- Landwirt
- UNB

Formblatt zur Festlegung von Vorkehrungen nach Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG bei der Verflechtung von RL, AuK/2015 und/RL, ObJ/2015 (wegen weitergehender Vorkehrungen)

Mitteilung der Gefährdung einer geschützten Art auf Landwirtschaftsflächen
(Tier-Platzarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie oder europäische Vögelart)

Bezeichnung (deutsch und ggf. wissenschaftlich) der geschützten Art:
Hinweis: Können mehrere geschützte Arten auf der Fläche vor, ist das Formblatt für jede einzelne Art auszufüllen.

Flächenspezififikation:		Förderung nach RL AuK/2015		Förderung nach RL ObJ/2015	
Feldstück	Feldstück	Schlag	Flächengröße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lagebeschreibung: _____

folgende Unterlagen sind beizufügen: Skizze auf Karte / Luftbild mit der Abgrenzung der Fläche, auf der die geschützte Art festgestellt wurde Foto

Vorschlag für abweichende Maßnahme (soweit möglich – Prüfung der auf der Förderkulisse attribuierten Maßnahmen): _____

Feststellung durch: _____

Name, Vorname: _____ Telefonnummer für Rückfragen: _____

Anschrift: Dienstanschrift _____ Datum, Unterschrift: _____

Flächenbewirtschafter: _____

Name, Vorname: _____ UNB: _____

Zuständige Naturschutzbehörde: _____ Zuständiges Förder- u. Fachbildungszentrum/ Zuständige Informations- u. Servicestelle des LfULG: _____

Formblatt zur Festlegung von Vorkehrungen nach Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG bei der Verflechtung von RL, AuK/2015 und/RL, ObJ/2015 (wegen weitergehender Vorkehrungen)

Von der zuständigen Naturschutzbehörde auszufüllen

Fachliche Bewertung, inwieweit die bewilligte Maßnahme gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 u. 2 BNatSchG durchgeführt werden kann.***

Welche(r) artenschutzrechtliche(n) Verstoß/Verstöße gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG soll(en) verhindert werden: _____

Ergebnis:
Die Ausgrenzung von einem oder mehreren Teilbereich(en) von der geforderten Fläche ist erforderlich, um Verstoß/Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben zu verhindern.
Hinweis: Das Wort (T) ist zu streichen, wenn keine Forderung erfolgt.

Es wird folgende Abgrenzung der Teilfläche festgelegt:
Skizze auf Karte / Luftbild mit der Abgrenzung der Teilfläche liegt bei:

Der Landnutzer _____ wurde informiert durch _____

Name, Vorname: _____ Telefonnummer für Rückfragen: _____

Bildliche: _____ am (Datum, Uhrzeit): _____

Die Abgrenzung der Teilfläche in der Natur wurde mit dem Landnutzer vorgenommen.

Der Landnutzer erhielt einen Abdruck der Skizze / des Luftbildes der Abgrenzung.

Das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum / die zuständige Service- und Informationsstelle des LfULG wurde informiert.

Bearbeiter: _____

Name, Vorname: _____ Stempel: _____

Datum, Unterschrift: _____



5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung



- Beispielfälle - Verbesserungsvorschläge
- Förderung
- Landschaftselemente
- Brutplatzmeldeverfahren
- Biber

5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Biber

keinesfalls eigenmächtige Handlungen!

bspw. kein Fangen, Vergrämen, Biberstau beseitigen u.s.w.

§ 44 BNatSchG (Artenschutz)

Nichtbeachtung Artenschutz = Straftat

Biberprobleme:

- Aufstau Gräben/Fließgewässern
- Vernässung durch Einstau der Drainage
- Ufereinbrüche
- Gehölzschäden



5. Naturschutzgerechte Landbewirtschaftung

Biber

Lösungsmöglichkeiten Förderung:

- BF-Feldblöcke (keine Mindestpflege, ab 0,3 ha)
- Randstreifen vergrößern (?)
- Gehölzschutz (Drahtosen)
- Härtefall-Ausgleichszahlungen

Lösungsmöglichkeiten
mit Genehmigungspflicht:

- Biberdammregulierung
- Einbau Drainagerohr
- Gewässer-Bypass
- Ufersicherung mit Eingrabschutz



- **Kontakt zur UNB:**

Susann.Koppelt@kreis-gr.de Tel. 03581/663 3125 (Südlicher Teil)

Cornelia.Thomsch@kreis-gr.de Tel. 03581/663 3164 (Nördlicher Teil)

naturschutzbehoerde@kreis-gr.de



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!